Oö. Umweltanwaltschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

www.ooe-umweltanwaltschaft.at

Geschäftszeichen:
UAnw-2025-21542/14-Pö

Bearbeiter: Mag.Dr. Mario Pöstinger
Tel: (+43 732) 77 20-134 54
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Linz, 19. Februar 2025

zu RO-2025-32642/1-Le

RED-III, ROP Beschleunigungsgebiete;
Strategische Umweltprüfung (SUP);
Festlegung des Untersuchungsrahmens

- Stellungnahme (Teil 1 von 2) der Oö. Umweltanwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Um die Geschwindigkeit des Erneuerbaren-Ausbaus zu erhöhen wurde mit der *Renewable Energy Directive* (RED III) festgelegt, im Gebiet der Europäischen Union den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 auf 42,5 % anzuheben. Dazu sind von den Mitgliedstaaten bis 21. Februar 2026 Beschleunigungsgebiete für eine oder mehrere Arten von erneuerbaren Energiequellen auszuweisen. Pläne zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien sind vor ihrer Annahme einer strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen.

Zur Festlegung von Beschleunigungsgebieten zur Umsetzung der RED III-Richtlinie der EU für das Land Oberösterreich wurde von der Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, im Jänner 2024 ein Scoping-Dokument zur Strategischen Umweltprüfung ausgearbeitet. Dieses wurde der Oö. Umweltanwaltschaft von der Abteilung Raumordnung mit Schreiben *RO-2025-32642/1-Le* vom 28.1.2025 und mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis zum 12.3.2025 übermittelt.

Der eigentlichen Umweltprüfung und der Erstellung des Umweltberichts geht die Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) voraus. Dabei ist zu beachten, dass bei einem SUP-Verfahren die möglichen umweltrelevanten Auswirkungen eines Plans oder Programms und nicht die eines konkreten Projekts zu prüfen sind. Neben der Bestimmung der Prüfkriterien, der Prüfmethoden und der Prüftiefe für die relevanten Schutzgüter ist vor allem die Festlegung der Planungsalternativen zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens wesentlich.

Um den von der RED III vorgegebenen ambitionierten Zeitplan zu entsprechen, der die Abwicklung einer SUP in Form einer schlanken und überschlägigen Prüfung erforderlich macht, wird die Oö. Umweltanwaltschaft in der gegenständlichen Stellungnahme vorerst nur auf die im Scoping-Dokument dargestellte Variantenprüfung replizieren und sich zum Themenkreis Schutzgutprüfung in einer weiteren Stellungnahme fristgerecht (bis 12.3.2025) äußern.

Variantenprüfung für Beschleunigungsgebiete in Oberösterreich

Mit der Absicht, in Oberösterreich sowohl Beschleunigungsgebiete für den Ausbau von (freistehenden) Photovoltaik- als auch von Windkraftanlagen auszuweisen, hat man den Weg der Prüfung von Nutzungs- bzw. Standortalternativen (unter Berücksichtigung der Realisierbarkeit und der Kapazität) eingeschlagen und sich nicht auf die eine oder andere Technologievariante (als mögliche Form der Alternativenprüfung) eingeschränkt. So können die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung der Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen festgestellt und hinsichtlich ihrer gesamtheitlichen Auswirkungen auf die Umwelt gegenübergestellt werden. Mit diesem gesamtstrategischen Ansatz kann ein notwendiges hohes Schutzniveau für die Umwelt und die Sicherstellung der Ökosystemleistungen erreicht werden.

Alternativenprüfung für Windkraftanlagen

Zu Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergiegewinnung ist neben dem Planungsnullfall die Prüfung von drei Planungsvarianten vorgesehen. Als Basiskriterien für die Ermittlung der grundsätzlichen Standorteignung für die Errichtung von Windparks werden die Windleistungsdichte und die zusammenhängende Flächengröße, in der die zuvor festgelegte Windleistungsdichte auch erreicht wird, herangezogen.

<u>Planungsvariante 1 (= Zonierungsvorschlag SUP)</u>

- Windleistungsdichte 150 W/m² in 160 m Höhe
- Zusammenhängende Fläche > 100 ha

<u>Planungsvariante 2</u>

- Windleistungsdichte 220 W/m² in 160 m Höhe
- Zusammenhängende Fläche > 100 ha

<u>Planungsvariante 3</u>

- Windleistungsdichte 150 W/m² in 160 m Höhe
- Zusammenhängende Fläche > 30 ha

Anhand des Kriteriensets für die drei Planungsvarianten können jene Regionen ermittelt werden, wo eine Windenergienutzung insbesondere aus ökonomischen Überlegungen zweckmäßig ist. Weiters sollen für eine effiziente Energiegewinnung ausreichend große Teilgebiete ausgewiesen und eine geordnete Verteilung der Windkraftstandorte in Oberösterreich erreicht werden. Beschleunigungsgebiete sind Gebiete von landesweiter Bedeutung, in denen auch eine nennenswerte Anzahl an Windkraftanlagen errichtet werden kann. Damit wird dem Schutzgut Landschaft auf einer überregionalen Ebene Rechnung getragen.

Die Gesetzeslage in den einzelnen Mitgliedstaaten (bzw. auf Ebene der Landesgesetze in den Bundesländern) sowie die Vorgaben aus der RED III im Zusammenhang mit der Nichtausweisung von Beschleunigungsgebieten in sensiblen Zonen schränken die Möglichkeiten der Windenergienutzung auf ein realisierbares Maß ein und werden in einem weiteren Planungsschritt berücksichtigt („Abschichtungsprozess“).

Dazu werden folgende konkrete Datensätze bei der GIS-Analyse einbezogen und berücksichtigt

- Oö. ElWOG 1000-m-Puffer zu bewohnten Objekten (Baulandwidmungen, AGWR-Daten)
- Natura 2000-Gebiete und andere sensible Bereiche des EU-Naturschutzes im Sinne von RED III
- Ornithologisch besonders sensible Gebiete (Tabuzonen gem. BirdLife-Studie 2023)
- Rechtskräftige Wasserschongebiete Kernzone – Trinkwasser

- Ausschlusszonen der Oö. Ausschlusszonenverordnung (gemäß dem Stand im Anhörungsverfahren)

Das Ergebnis dieses Abschichtungsprozesses repräsentiert jene potentiellen Beschleunigungsgebiete in Oberösterreich, wo aller Voraussicht nach auch in der darauffolgenden Schutzgutprüfung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Umweltschutzinteressen zu erwarten sind bzw. wo anzunehmen ist, dass die Eingriffserheblichkeit durch geeignete Minderungsmaßnahmen auf ein verträgliches Ausmaß reduziert werden kann.

Eine Stellungnahme zur Schutzgutprüfung für die Beschleunigungsgebiete und zu den Minderungsmaßnahmen wird bis spätestens 12.3.2025 nachgereicht.

Berücksichtigung grenzüberschreitender Auswirkungen von Windkraftanlagen

Für die Planungsvariante 1 ergeben sich in Oberösterreich 8 Teilgebiete, die als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden sollen. Bei den beiden Beschleunigungsgebieten im Bereich des Sternwalds in der Gemeinde Vorderweißenbach ist die Lage unmittelbar an der Grenze zur Tschechischen Republik mit zu berücksichtigen. Bereits einige der bestehenden Anlagen liegen weniger als 100 m von der Staatsgrenze entfernt. Die Nahwirkzone des bestehenden Windparks reicht somit jedenfalls bis in das Gebiet der Tschechischen Republik, das sich hier durch eine besondere Naturnähe auszeichnet. In diesem Zusammenhang sei auch auf die geringen Entfernungen zum nächstgelegenen FFH-Schutzgebiet in Tschechien (rd. 1 km) bzw. zum nächsten Vogelschutzgebiet (ca. 3 km) hingewiesen. Diesbezüglich gilt es zu bedenken, dass Pläne, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben, einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Naturverträglichkeitsprüfung) zu unterziehen sind. Dies wäre im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens (Screening) abzuklären.

Gemäß § 13 Abs. 5 Z. 5 Oö. ROG 1994 sind bei zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auch außerhalb des Landesgebiets die davon betroffenen Nachbarstaaten vor Veröffentlichung der Planung und vor Beschlussfassung gesondert zur Abgabe einer Stellungnahme unter Gewährung einer angemessenen Frist einzuladen.

Dazu erlauben wir uns den Hinweis, dass bei der letztjährigen Novelle zum NÖ SekRop Wind keine Windkraftzonen in Grenznähe zur Slowakei und Tschechien ausgewiesen wurden, um eine grenzüberschreitende SUP und damit verbundene Verfahrensverzögerungen zu vermeiden. Das NÖ ROG 2014 hat einen derartigen Konsultationsmechanismus gesetzlich verankert (§ 4 Abs, 9) und sieht dafür eine Frist von 3 Monaten vor.

Auch im Erwägungsgrund 33 der RED III wird festgehalten, dass Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie, die in Beschleunigungsgebieten angesiedelt sind, von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen werden sollten, ausgenommen es handelt sich um Projekte, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen betroffenen Mitgliedsstaats haben könnten, oder wenn ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich betroffen ist, einen entsprechenden Antrag stellt.

Sofern die Teilgebiete in der Gemeinde Vorderweißenbach als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden sollen, wird ein grenzüberschreitendes Konsultationsverfahren im Rahmen der SUP empfohlen, auch auf die Gefahr hin, dass es dadurch zu nicht unerheblichen Verzögerungen kommen kann. Andernfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass trotz Ausweisung einer Beschleunigungszone und mangels Abstimmung mit dem Nachbarstaat sodann auf Projektebene ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchzuführen sein wird.

Alternativenprüfung für freistehende Photovoltaikanlagen

Vorwegzunehmen ist, dass mit Verweis auf die Vorgaben der RED III, gerade der Ausbau der Photovoltaik bevorzugt in jenen Gebieten erfolgen soll, die bereits eine Vorbelastung aufweisen.

Diesem Aspekt wurde auch in der Oö. Photovoltaik-Strategie 2030 Rechnung getragen. In dieser landesweiten Strategie wurden Kriterien für die Flächenauswahl für freistehende Photovoltaikanlagen festgelegt, die weitgehend auch der ggst. Flächenanalyse zugrunde gelegt werden.

Vorgesehen für die Alternativenprüfung ist neben dem Planungsnullfall die Analyse von vier Planungsvarianten. Als Basiskriterien für die Ermittlung der grundsätzlichen Standorteignung für die Errichtung von freistehenden Photovoltaikanlagen werden die räumliche Nähe zu höherrangiger Verkehrsinfrastruktur und eine Mindestflächengröße herangezogen. In einem Planungsfall werden zudem auch die höchstproduktiven landwirtschaftlichen Böden mitberücksichtigt.

Planungsvariante 1 (= Zonierungsvorschlag SUP; inkl. Landschaftsbildbeurteilung)

- Flächen im 200-m-Puffer beiderseits der Autobahnen
- Mindestflächengröße 2 Hektar

Planungsvariante 2

- Flächen im 300-m-Puffer beiderseits der Autobahnen
- Mindestflächengröße 2 Hektar

Planungsvariante 3

- Flächen im 200-m-Puffer beiderseits der Autobahnen und der ÖBB-Westbahnstrecke
- Mindestflächengröße 2 Hektar

Planungsvariante 4

- Flächen im 200-m-Puffer beiderseits der Autobahnen
- Mindestflächengröße 2 Hektar
- Berücksichtigung von Böden der Kategorie 5 bzgl. Bodenfruchtbarkeitswert

Durch die Bündelung von PV-Freiflächenanlagen entlang höherrangiger Verkehrsinfrastruktur bei gleichzeitiger Berücksichtigung einer Mindestflächengröße soll eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bereits in einem sehr frühen Planungsstadium reduziert werden.

Die konkrete Flächen(vor)auswahl erfolgt über einen Abschichtungsprozess (GIS-Analyse), in den folgende Datensätze einfließen:

- Europaschutzgebiete, Nationalpark, nationale Schutzgebiete, Ramsar-Gebiete, Naturdenkmäler
- Wildtierkorridore, Waldflächen, Gewässer (Puffer: 15 m)
- Gefahrenzonenpläne, Hochwassergebiete
- Wasserschongebiete (inkl. hochwertige landwirtschaftliche Flächen, ausg. Planungsvariante 4)
- Datensatz „Flächeninanspruchnahme“ (gem. ÖROK-Baseline 2022)
- 100-m-Puffer um Umspannwerke
- 1000-m-Radius um Autobahnanschlussstellen

In Ergänzung zum Kriterienkatalog der Oö. Photovoltaik Strategie 2030 wurden in der (noch nicht rechtsverbindlichen) Oö. Ausschlusszonenverordnung alle Gebiete in Oberösterreich über 1.200 m Seehöhe als Ausschlusszonen für freistehende Photovoltaikanlagen festgelegt. In diesen Höhenlagen befinden sich jedoch keine Autobahnen, Schnellstraßen oder Eisenbahnstrecken.

Das Ergebnis des Abschichtungsprozesses zeigt jene potentiellen Beschleunigungsgebiete in Oberösterreich, wo aller Voraussicht nach auch in der darauffolgenden Schutzgutprüfung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Umweltschutzinteressen zu erwarten sind bzw. wo die

Eingriffserheblichkeit durch Minderungsmaßnahmen ausreichend reduziert werden kann. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind expertenbasiert zu prüfen.

Eine Stellungnahme zur Schutzgutprüfung für die Beschleunigungsgebiete und zu den Minderungsmaßnahmen wird bis spätestens 12.3.2025 nachgereicht.

Zusammenfassung zur Variantenprüfung

Die im Scoping-Dokument dargelegte Vorgehensweise zur Durchführung der Variantenprüfungen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windkraftnutzung und für freistehende Photovoltaikanlagen ist schlüssig und nachvollziehbar. Seitens der Oö. Umweltanwaltschaft werden bzgl. der Variantenprüfung keine weiteren Anforderungen an den Untersuchungsrahmen gestellt. Aufgrund der räumlichen Nähe zur tschechischen Grenze sind die geplanten Beschleunigungsgebiete im Sternwald (Gemeinde Vorderweißenbach) hinsichtlich des Erfordernisses einer grenzüberschreitenden SUP zu prüfen.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Umweltanwaltschaft:

Mag. Dr. Mario P ö s t i n g e r

Hinweis:
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.